

Exemplar erwerben konnten. Da der Beklagte die Mengenpreise schon für zwei Exemplare ab bewilligte, ist auch unzutreffend, daß seine Vertriebskosten sich bei der Abnahme von mehreren Exemplaren in dem Maße verringerten, wie es der Beklagte angegeben hat. Dies konnte lediglich bei der Abnahme einer größeren Anzahl von Exemplaren auf einmal der Fall sein, wobei immerhin zu bedenken ist, daß bei einem solchen Geschäftsvorgange eine ganze Reihe von Bestellern den Kaufpreis abzuzahlen hatte und bei Unregelmäßigkeiten in der Abzahlung die Arbeitsleistung im Geschäft des Beklagten wesentlich vermehrt wurde.

Der Kläger hat also recht mit seiner Behauptung, daß die bei weitem übersehenden Einzelpreise des Beklagten lediglich Lockmittel sind, um den Anschein hervorzurufen, daß besonders kostbare Werke zu außergewöhnlich billigen Preisen erworben werden könnten, wenn nur eine Bestellung von zwei oder mehr Exemplaren zustande gebracht werde. Einigen wenigen Privatleuten, hinter denen kein größerer Abnehmerkreis vermutet wurde, wurde nur der Einzelpreis genannt und dieser dann auch berechnet. Diese Personen sind gerade darüber im unklaren gelassen worden, daß sie mit Leichtigkeit durch Werbung auch nur eines Mitbestellers eine ganz außergewöhnlich hohe Preisermäßigung sich verschaffen könnten. Ein Fall, bei dem entgegenkommenderweise einem Einzelbesteller doch nur der Mengenpreis für das Werk II berechnet wurde, spricht dafür, daß im Geschäftsbetriebe des Beklagten diese für den Einzelbesteller nachteiligen und unbilligen Folgen auch erkannt worden sind. Die gedachte Vertriebsweise des Beklagten verstieß damit gegen § 13

UWG. Einmal verstieß es gegen die Anschauung aller billig und gerecht Denkenden, wenn ein Kaufmann ohne dies wirtschaftlich rechtfertigende Gründe lediglich zur größtmöglichen Steigerung seines Absatzes die Bezieher von ihm vertriebener Werke so völlig verschieden behandelte. Sodann wurden aber durch die Ankündigungen des Beklagten, mögen sie nun in Prospekten oder in privaten — für Behörden und Firmen, damit aber für einen größeren Personenkreis bestimmten — Mitteilungen erfolgt sein, über die Preisbemessung der Werke eine unrichtige Angabe gemacht, nämlich die, der kalkulationsmäßig angemessene Preis liege in der Höhe der Einzelpreise. Damit wurde der Anschein eines besonders günstigen Angebots erweckt in der Richtung, die Mengenpreise seien nicht die regulären, sondern sie seien überaus günstige Vorzugspreise.

Bei dieser Beurteilung des Sachverhalts könnte es dahinstehen, ob die Ordnungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler als Handelsbrauch für den gesamten Buchhandel anzusehen sind und ob damit der Beklagte als Nichtmitglied dieses Vereins durch ihre Nichteinhaltung gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs verstieß. Es steht auch hier nicht in Frage, ob die vom Beklagten durchgeführte Ausschaltung des Sortiments vom Vertrieb seiner Werke für sich zu beanstanden ist, da der Klageantrag sich lediglich gegen die Preisbemessung des Beklagten richtet. Auch die Höhe des Zwischengewinns von Reisebuchhandlungen ist für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zweier so verschiedener Preisfestsetzungen, wie sie der Beklagte angewandt hat, ohne Bedeutung.

Dr. Hillig, Justizrat.

### Weiterbenutzung der bisherigen Schulbücher

Wie wir von gutunterrichteter Seite erfahren, ist die von uns in der Nummer vom 13. September, S. 802 mitgeteilte Verordnung überholt durch eine Anweisung des Herrn Reichsministers für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung, daß zu Ostern auch noch ein Lesebuch für das 2. Schuljahr geschaffen wird, und daß der andere Band nicht nur für das 5., sondern für das 5. und 6. Schuljahr gemeinsam geschrieben wird und bis Ostern erscheinen soll.

### Berliner Buchhandel

#### wirbt für die „Sechs Bücher des Monats“

Im »Berliner Westen« vom 13. September lesen wir: Seit Anfang dieser Woche haben die Berliner Buchhändler eine neuartige Werbung aufgenommen. Vor den Buchhandlungen stehen einheitlich und geschmackvoll ausgestattete Tische, auf denen die von der Reichsschrifttumstelle für den Monat Scheiding (September) ausgewählten »6 Bücher des Monats« ausliegen. Auch die Listen der bisher empfohlenen Werke sowie Werbeblätter mit den Bedingungen für den großen Lesewettbewerb der Reichsschrifttumstelle sind zur Mitnahme durch die Vorübergehenden bereitgelegt.

### Ausstellung für Bauwesen

Bei der in München vom 20. bis 23. September 1934 stattfindenden Reichstagung der deutschen Gesellschaft für Bauwesen und Kundgebung der Reichsgemeinschaft der technisch-wissenschaftlichen Arbeit hat die Buchhandlung L. Werner (Inhaber Josef Söhngen), München, die Buchausstellung übernommen.

### Deutsche Buchhändler-Lehranstalt

Der Oberstudiendirektor Professor Dr. Frenzel, der die Schüler aller Kurse und Klassen mit gleicher Liebe und Fürsorge betreut, weilte Sonnabend und Sonntag, den 8. und 9. September, mit den Schülern und Schülerinnen der Einjährigen Lehrlings-Fachkurse und der obersten Klasse der Lehrlings-Abteilung und ihren Lehrern in Weimar, um auch ihnen die dortigen Sammlungen, Museen, Kultur- und Dichter-Gedächtnisstätten zu zeigen. Unter ausgezeichneten Führungen wurden die Landesbibliothek, das Goethe-National-Museum, das Schillerhaus, das Wittumspalais, Goethes Gartenhaus mit Park, die Fürstengruft, der Jakobsfriedhof, das Urgeschichtliche Museum und die Schlösser Belvedere und Tiefurt besichtigt. Am Sonntag beim gemeinsamen Mittagessen berichtete der Oberstudiendirektor über die so überaus segensreich wirkende »Herrmann-DeGENER- und Jubiläums-Stiftung«, aus der die Mittel geflossen seien, mit deren Hilfe die Studienfahrt nach Weimar unternommen werden konnte. In dem feinen Saal, in dem die Schüler jetzt weilten, habe einst Franz Liszt seine Konzerte veranstaltet, hier sei auch Richard Wagner ein- und ausgegangen. Der Redner ließ dann den tiefen

Eindrücken beredete Worte, die Weimar mit seinen Kulturschätzen auf jeden gebildeten Menschen und zumal auf die Jugend immer wieder ausübe, und lenkte danach die Aufmerksamkeit der Schüler auf den Parteitag in Nürnberg; er wies hin auf die Pflichten, die ihrer als Glieder der Arbeitsfront harrten, und schloß mit einem begeistert aufgenommenen »Sieg-Heil!« auf den Führer als den Schirmherrn der deutschen Arbeit. Nachdem auf der Rückfahrt noch der Raumburger Dom mit den herrlichen mittelalterlichen Stützfiguren besichtigt worden war, kamen die Fahrtteilnehmer zeitig genug in Leipzig an, um am anderen Morgen wieder frisch und aufnahmefähig zum Unterricht zu erscheinen.

B. K.

### Reichsdeutsche Zeitungen in Österreich weiter verboten

Das Bundeskanzleramt hat das seinerzeit verfügte Verbot der Verbreitung aller im Deutschen Reich erscheinenden Tageszeitungen und gewisser Zeitschriften in Österreich für den Zeitraum von drei Monaten (Endtag 15. Dezember d. J.) verlängert. Die gegen bestimmte Zeitungen für eine längere Zeitdauer verfügten Verbote werden hierdurch nicht berührt.

### Verbotene Druckschriften

Auf Grund des § 7 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Februar 1933 wurde die im Heim-Verlag in Nadolzcell erschienene Druckschrift »Hitler lebt«, von Alfons Wiehr, im Einvernehmen mit der Parteiämlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums, für Preußen eingezogen.

Das beschlagnahmte Buch: »Diskrete Antworten auf vertrauliche Fragen«, von Reinhold Gerling wird eingezogen. Berlin, 18. August 1934. Staatsanw.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 ist die Verbreitung der nachstehend genannten ausländischen Druckschriften verboten: Bis auf weiteres »Revue juive de la presse« (Zeitung in hebräischer Sprache) (Paris). Bis 15. Dezember 1934 »Hochwacht« (Winterthur).

(Dt. Kriminalpolizeiblatt Nr. 1953, 1954 vom 12., 13. Sept. 1934.)

## Verkehrsnachrichten

### Ermäßigte Gebühren im Postverkehr mit Iraq

Im Postverkehr mit Iraq sind fortan Zeitungen und Zeitschriften, die unmittelbar von den Verlegern oder deren Beauftragten versandt werden, zu der ermäßigten Drucksachengebühr von 5 Pf. für je 100 g zulässig. Für Bücher, Druckhefte und Notizen, die abgesehen vom Aufdruck auf dem Umschlag und den Schutzblättern der Bände, keinerlei Ankündigungen oder Anpreisungen enthalten, tritt die gleiche Ermäßigung ein.